

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.09.1990

Geschäftszahl

90/18/0087

Rechtssatz

Um die Auskunftspflicht des § 103 Abs 2 KFG auszulösen, genügt es, daß die Beh an den Zulassungsbesitzer eine den inhaltlichen Kriterien der genannten Gesetzesstelle entsprechende Anfrage richtet (Hinweis E 11.5.1990, 89/18/0177).